
Wenn Selbstständige Kinder kriegen

**Ein Ratgeber von mediafon-Berater Rüdiger Lühr zu
Mutterschafts-, Elterngeld und weiteren Leistungen**

Stand: April 2012

Schwangerschaft und Entbindung sowie die ersten Lebensmonate und -jahre eines Kindes sind eine schöne und aufregende Zeit – ein Einschnitt ins Leben in vielen Bereichen, auch finanziell. Immerhin wird in Deutschland der Verdienstausfall bei Geburt und Kindererziehung etwas gemildert.

Auch selbstständig tätige Frauen haben Anspruch auf Mutterschafts- und Elterngeld – jedenfalls die meisten. Und es gibt noch weitere Leistungen für Mütter, Eltern und Kinder, auf die in diesem mediafon-Ratgeber eingegangen wird.

Denn insbesondere für Selbstständige ist die Rechtslage in vielen Fällen etwas kompliziert – die Gesetze sind halt für Arbeitnehmerinnen konzipiert. Aus Gründen der Verständlichkeit und der Systematik wird deshalb außer der Rechtslage für Selbstständige und Freie auch die für Arbeitnehmerinnen dargestellt.



mediafon (01805 75 44 44
mediafon.net
Beratungsnetz für Solo-Selbstständige

Inhalt

MUTTERSCHAFTSGELD	3
Mutterschutz – nur für Arbeitnehmerinnen	3
Mutterschaftsgeld – auch für viele Selbstständige	3
Höhe des Mutterschaftsgeldes und Zuschüsse	4
In der Schutzfrist beitragsfrei versichert	5
Mutterschafts- und Arbeitslosengeld I und II	5
Ausnahme: 210 Euro Mutterschaftsgeld vom Bund	6
Kein Mutterschaftsgeld für Privatversicherte	6
Mutterschaftsgeld und Künstlersozialkasse	7
Literatur und Infos zum Mutterschaftsgeld	7
ELTERNGELD	8
In der Regel 65 Prozent – mindestens 300 Euro	8
Maximal 12 + 2 Monatsbeträge Elterngeld	9
Festlegung der Bezugsmonate im Elterngeldantrag	10
Bei Elterngeldbezug beitragsfrei versichert	10
Wie das Elterngeld berechnet wird	11
Elterngeldberechnung bei Teilzeitarbeit	12
Höheres Elterngeld „planen“ – wenn möglich	12
Selbstständige werden benachteiligt	13
Elterngeldberechnung bei Selbstständigen	14
Erwerbseinkommen während des Elterngeldbezugs	15
Elterngeld und Künstlersozialkasse	16
Im Arbeitsverhältnis drei Jahre Elternzeit möglich	16
Literatur und Infos zu Elterngeld und Elternzeit	17
KINDERGELD UND MEHR	18
Kindergeld erhalten (fast) alle Eltern	18
Kinderfreibetrag – steuerliche Entlastung für Eltern	19
Kinderzuschlag statt Arbeitslosengeld II	20
Landeserziehungsgeld in vier Bundesländern	21
Wenn das Kind krank ist – Kinderkrankengeld	21

Mutterschaftsgeld

Mutterschutz – nur für Arbeitnehmerinnen

Durch das Mutterschutzgesetz sollen werdende Mütter und ihre ungeborenen Kinder vor Gefahren am Arbeitsplatz geschützt werden. Diesen Mutterschutz gibt es allerdings nur für Frauen in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. Dazu zählen auch Teilzeitbeschäftigte wie auch unständig Beschäftigte beim Rundfunk oder Film. Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle, lediglich der Arbeitsort muss in Deutschland liegen. Für Beamtinnen gelten besondere Regelungen. Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz haben Selbstständige oder Hausfrauen.

Im [Mutterschutzgesetz \(MuSchG\)](#) sind allgemeine Beschäftigungsverbote für die Zeit der Schwangerschaft und des Stillens geregelt. Außerdem gibt es einen besonderen Kündigungsschutz vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung. Schwangere Frauen sollten deshalb dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft frühzeitig mitteilen.

Das Gesetz legt eine Mutterschutzfrist von 6 Wochen (42 Tage) vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung fest. In der Schutzfrist vor der Entbindung dürfen Schwangere nur beschäftigt werden, wenn sie dies ausdrücklich wünschen, in der Zeit nach der Entbindung überhaupt nicht (außer im tragischen Fall des Kindstodes, wenn sie eine Beschäftigung ausdrücklich wünschen).

Die Schutzfrist nach der Entbindung erhöht sich bei Früh- und Mehrlingsgeburten auf 12 Wochen. Grundsätzlich haben aber alle Frauen Anspruch auf mindestens 14 Wochen Mutterschutz, bei medizinischen Frühgeburten (Geburtsgewicht in der Regel unter 2.500 Gramm) auf 18 Wochen.

Während der Mutterschutzfristen wird Mutterschaftsgeld gezahlt. Arbeitnehmerinnen erhalten Mutterschutzlohn auch für Zeiten außerhalb der Schutzfristen, in denen sie nur eingeschränkt oder gar nicht beschäftigt werden dürfen. Die Tage, an denen aufgrund des Mutterschutzes nicht gearbeitet wird, zählen bei der Berechnung des Erholungsurlaubs als Beschäftigungszeiten.

Mutterschaftsgeld – auch für viele Selbstständige

Anspruch auf Mutterschaftsgeld können auch selbstständig tätige Frauen haben. Denn Mutterschaftsgeld erhalten alle Frauen, die zum Beginn der Mutterschutzfrist in der gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (nach [§ 200 Reichsversicherungsordnung](#)).

Egal ist es, ob die Schwangere als Pflichtmitglied bei einer Krankenkasse versichert ist – z.B. über die Künstlersozialkasse – oder als freiwilliges Mitglied mit Anspruch auf Krankengeld, ebenso ob sie den Normalbeitrag zahlt (Krankengeld ab 43. Tag) oder einen Wahltarif abgeschlossen hat. Kein Mutterschaftsgeld erhalten Frauen, die privat krankenversichert sind.

Ob Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht und in welcher Höhe es gezahlt wird, hängt vom Status der Beschäftigung am 42. Tag vor dem berechneten Entbindungstermin ab, wie er auf Seite 6 im Mutterpass eingetragen ist.

**Schutz vor Gefahren
am Arbeitsplatz**

**gilt nicht für
Selbstständige**

Beschäftigungsverbote

Kündigungsschutz

**Mutterschutzfrist:
6 Wochen vor und
8 Wochen nach der
Entbindung**

**mindestens 14 Wochen
Mutterschutz**

Mutterschutzlohn

Mutterschaftsgeld:

1. versichert in der GKV

und

**2. mit Anspruch auf
Krankengeld**

**ganz wichtig: 42. Tag
vor dem berechneten
Entbindungstermin**

**unständig Beschäftigte:
42. Tag vor dem
Entbindungstermin
ist entscheidend**

Deshalb müssen unständig beschäftigte Frauen (z.B. beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk) unbedingt darauf achten, dass sie an diesem Tag über ihren Arbeitgeber gesetzlich krankenversichert sind. Sonst verlieren sie ihren Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Für Frauen, die zwischen unständiger Beschäftigung und Versicherung über die KSK wechseln, ist für die Berechnung des Mutterschaftsgeldes ebenfalls entscheidend, wo sie an diesem 42. Tag versichert waren.

Höhe des Mutterschaftsgeldes und Zuschüsse

Das Mutterschaftsgeld wird bei der Krankenkasse beantragt. Gezahlt wird es von der Krankenkasse in folgender Höhe:

**Selbstständige:
in Höhe Krankengeld**

- Selbstständig tätige Frauen bekommen Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes, also 70 Prozent des Einkommens, das vor Beginn der Mutterschutzfrist der Berechnung ihrer Beiträge zugrunde lag.

**KSK-Versicherte:
Einkommensschätzung
rechtzeitig anpassen**

- Bei über die Künstlersozialkasse Versicherten ist dies das geschätzte Einkommen, das der KSK im Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist gemeldet wurde. Wer eine Schwangerschaft plant, sollte deshalb zeitig eine zu niedrige Einkommensschätzung gegenüber der KSK korrigieren.

**freiwillig Versicherte:
Einkommen gemäß
GKV-Beitrag**

- Bei freiwillig versicherten Selbstständigen, die Anspruch auf Krankengeld haben, ist es das (fiktive) Einkommen, an dem sich die Beiträge zuletzt bemessen haben – aber höchstens das tatsächliche Einkommen. Es hilft also nichts, sich mit Blick auf das Mutterschaftsgeld zu einem höheren Einkommen zu versichern, als man tatsächlich erzielt.

**Arbeitnehmerinnen:
13 Euro pro
Kalendertag**

- Arbeitnehmerinnen bekommen als Mutterschaftsgeld das durchschnittliche Netto-Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate (bei wöchentlicher Abrechnung: der letzten 13 Wochen). Davon zahlt die Krankenkasse aber höchstens 13 Euro pro Kalendertag, also zwischen 364 und 403 Euro im Monat. Den in der Regel verbleibenden Rest muss der Arbeitgeber als Zuschuss zahlen.

**unständig und auf
Produktionsdauer
Beschäftigte**

- Das gilt auch für unständig und auf Produktionsdauer beschäftigte Frauen sowie Scheinselbstständige, die über den Auftraggeber gesetzlich versichert sind – also wenn ein Sozialversicherungsträger eine sozialversicherungspflichtige „Beschäftigung“ festgestellt hat, aber die Frau dennoch im arbeitsrechtlichen Sinne keine „Arbeitnehmerin“ ist.

**geringfügig
Beschäftigte**

- Auch geringfügig Beschäftigte, die selbst Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse sind (z.B. Studentinnen), erhalten ebenfalls Mutterschaftsgeld bis zu 13 Euro täglich von ihrer Krankenkasse, wenn ihnen während der Schutzfristen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Arbeitgeberzuschuss

Den Arbeitgeberzuschuss erhalten unständig beschäftigte Frauen, wenn sie bei ihrem Arbeitgeber in den letzten drei Monaten mehr als 1170 Euro Nettoverdienst hatten (= 13 Euro pro Tag). Arbeiten sie bei mehreren Arbeitgebern (z.B. zwei Rundfunkanstalten) muss jeder Arbeitgeber den Zuschuss zahlen, bei dem sie diesen Nettoverdienst hatten. Arbeitnehmerähnlich tätige Frauen haben bei den meisten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einen tarifvertraglichen Anspruch auf einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

**öffentlich-rechtlicher
Rundfunk**

Arbeit in der Schutzfrist

Theoretisch ist es möglich, wenn eine Selbstständige in der Schutzfrist einer versicherungspflichtigen Arbeit nachgeht. Dann ruht während dieser Zeit der Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Praktische Erfahrungen mit einer tageweiser Abmeldung aus dem Mutterschutz zur Erledigung von Aufträgen sind mediafon allerdings bisher nicht bekannt.

In der Schutzfrist beitragsfrei versichert

Das Mutterschaftsgeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem steuerlichen Progressionsvorbehalt. Das heißt, es erhöht eventuell den Steuersatz bei der Einkommensteuer.

Frauen sind während der Schutzfrist beitragsfrei in der Renten-, Pflege- und Krankenversicherung pflichtversichert – Arbeitnehmerinnen und selbstständige Frauen, die sich dort freiwillig versichert haben, auch in der Arbeitslosenversicherung (siehe auch die entsprechende [Passage beim Elterngeld](#)).

Die Beiträge für die Krankenversicherung werden vollständig von der Krankenkasse getragen. Dies gilt auch für Frauen, die freiwillig versichert sind, solange das vor dem Leistungsbezug beitragspflichtige Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen entfällt ([GKV-Spitzenverband: Einheitliche Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27.10.2008](#), § 8 Abs. 4). Die Beitragsfreiheit bezieht sich allerdings nur auf das Arbeitseinkommen, nicht auf weitere beitragspflichtige Einnahmen beispielsweise aus Vermietung oder die dem Krankenkassenbeitrag zugerechneten Einnahmen eines nicht in der GKV versicherten unterhaltspflichtigen Ehemanns.

Das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung wird auf das [Elterngeld angerechnet](#). Frauen, die als Selbstständige freiwillig in der GKV ohne Krankengeldanspruch versichert sind, sollten im Fall einer Schwangerschaft trotzdem durchrechnen, ob sich der meist auch kurzfristig mögliche Wechsel in einen Tarif mit Krankengeldanspruch für sie lohnt. Denn das Mutterschaftsgeld wird in der Regel höher sein als das voraussichtliche Elterngeld und wird auch in den sechs Wochen vor der Geburt gezahlt. Außerdem besteht dann ja auch Beitragsfreiheit in der GKV.

steuerfrei

beitragsfrei in Renten-, Pflege- und Kranken- sowie in Arbeitslosenversicherung

freiwillig Versicherte: auch beitragsfrei

Anrechnung auf das Elterngeld

Mutterschafts- und Arbeitslosengeld I und II

Frauen, die bei Beginn der Mutterschutzfrist als Bezieherinnen von Arbeitslosengeld I gesetzlich krankenversichert sind, erhalten Mutterschaftsgeld durch die gesetzliche Krankenkasse in Höhe der vorher an sie gezahlten Leistungen.

Dies gilt allerdings nicht für selbstständige Frauen, die Arbeitslosengeld II beziehen. Da für sie vom Bund nur der ermäßigte Beitragssatz an die Krankenversicherung abgeführt wird, fällt für sie auch der Anspruch auf Mutterschaftsgeld weg. Sie erhalten stattdessen weiterhin das Arbeitslosengeld II.

Ab der 13. Schwangerschaftswoche erhalten sie einen Mehrbedarfzuschlag von 17 Prozent der monatlichen Regelleistung – also je nachdem, ob sie allein oder mit dem (Ehe-)Partner leben, rund 63,60 oder 57,30 Euro im Monat. Außerdem gibt es einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung mit Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt. Der Mehrbedarfzuschlag und weitere Leistungen müssen beantragt werden.

Rein rechtlich haben Schwangerschaft, Geburt und der Bezug des Mutterschaftsgeldes übrigens keine Auswirkungen auf den Bezug des Gründungszuschusses, sofern die Existenzgründung weiterhin betrieben wird.

Erwerbslose Frauen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, können „Hilfe zum Lebensunterhalt“ (Sozialgeld) vom Sozialamt beantragen, soweit sie sich nicht selbst helfen können und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen erhalten.

Mutterschaftsgeld in Höhe Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld II: kein Mutterschaftsgeld

Mehrbedarfzuschlag nur auf Antrag

keine Auswirkungen auf Gründungszuschuss

Sozialgeld

Ausnahme: 210 Euro Mutterschaftsgeld vom Bund

Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt:

Eine besondere Regelung gilt für Frauen, die zu Beginn der Mutterschutzfrist

- in einem Arbeitsverhältnis (auch Minijob) stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind
- oder denen ihr Arbeitgeber während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist nach der Entbindung mit Zustimmung der zuständigen Behörde gekündigt hat
- oder die aus einem Beamten- in ein Arbeitsverhältnis gewechselt sind oder wechseln (ab dem Zeitpunkt des Wechsels),
- wenn sie nicht selbst in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert sind, die also familien- oder privatversichert sind.

höchstens 210 Euro insgesamt

Sie erhalten von der Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamt auf [Antrag](#) ein Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes. Es beträgt aber höchstens 210 Euro für die gesamte Schutzfrist, wird allerdings auch nicht auf das Elterngeld angerechnet.

nicht für Selbstständige aber Rundfunk-Freie außerhalb der KSK

Dieses Mutterschaftsgeld gibt es nicht für Selbstständige oder mitarbeitende Gesellschafterinnen. Allerdings erhalten es freie Mitarbeiterinnen beim Rundfunk, die sozialversicherungspflichtig und privat krankenversichert sind, aber nicht zum Kreis der KSK-Versicherten gehören.

Der Anspruch auf dieses Mutterschaftsgeld ruht für Zeiten, in denen ein Arbeitsentgelt bezogen wird, das zusammen mit dem Mutterschaftsgeld das bisherige Nettoeinkommen übersteigen würde.

Arbeitgeberzuschuss

Frauen, die durchschnittlich mehr als 390 Euro netto pro Monat verdienen, muss der Arbeitgeber einen Zuschuss wie bei gesetzlich Krankenversicherten zahlen (siehe [oben](#)). Kündigt der Arbeitgeber während der Schutzfrist aus zulässigen Gründen (mit Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamtes!) oder wird er insolvent, zahlt das Bundesversicherungsamt auch diesen Zuschuss – das gilt auch für alle gesetzlich krankenversicherten Frauen. Der Zuschuss entfällt, wenn Frauen das Arbeitsverhältnis selbst kündigen oder wenn das Arbeitsverhältnis während der Schutzfrist vertragsgemäß endet.

Kein Mutterschaftsgeld für Privatversicherte

kein Mutterschaftsgeld

Frauen, die privat krankenversichert sind, erhalten kein Mutterschaftsgeld von ihrer Krankenversicherung. Ob und welche Leistung sie erhalten, hängt von den jeweiligen Verträgen ab. Bei der Barmenia Krankenversicherung beispielsweise wird bei der Entbindung eine Pauschale in Höhe des siebenfachen vereinbarten Krankentagegeldes gezahlt. Solche Leistungen werden nicht auf das Elterngeld angerechnet.

Arbeitgeberzuschuss für Privatversicherte

Als Angestellte erhalten privatversicherte Frauen vom Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes in Höhe der Differenz zwischen 13 Euro pro Kalendertag (umgerechnetes Mutterschaftsgelds der gesetzlich versicherten Frauen) und dem auf den Kalendertag umgerechneten Nettoeinkommen der letzten drei abgerechneten Monate.

Beitragspflicht in der PKV

Während des Bezugs von Mutterschaftsgeld besteht in der privaten Krankenversicherung weiterhin Beitragspflicht – für Angestellte ohne Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss zum PKV-Beitrag. Allerdings ergibt sich eine kleine Beitragsersparnis, weil die Krankentagegeld-Versicherung in Anwartschaft gestellt werden kann.

Mutterschaftsgeld und Künstlersozialkasse

Während des Mutterschaftsgeldbezuges bleibt die Sozialversicherung über die Künstlersozialkasse (KSK) ohne Zahlung von Beiträgen erhalten. Um die Beitragserhebung bzw. den Beitragseinzug rechtzeitig stoppen zu können, benötigt die KSK eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Dauer des Mutterschaftsgeldbezuges. Sie wird der KSK automatisch von der Krankenkasse übersandt. Sollte diese Bescheinigung der KSK erst nach Beginn des Leistungsbezuges vorliegen, werden ggf. bereits zu viel geleistete Beiträge zurückerstattet.

Rechtzeitig vor Ende des Mutterschaftsgeldbezuges (8 Wochen nach der Entbindung) muss man der KSK formlos mitteilen, was danach weiter passiert, also ob

- die selbstständige Tätigkeit wegen der Kinderbetreuung (Elterngeldbezug) eingeschränkt oder aufgegeben wird oder
- die selbstständige Tätigkeit wieder aufgenommen wird.

Erhält die KSK bis spätestens 3 Wochen nach dem Ende des Mutterschaftsgeldbezuges keine Mitteilung, geht sie automatisch davon aus, dass die selbstständige Tätigkeit bis auf Weiteres nicht wieder erwerbsmäßig aufgenommen wurde.

Dies hat einen Bescheid über das Ende der Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) zur Folge. Allerdings gibt es vorher noch eine Anhörung, also ein Anschreiben an die Versicherte mit der Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

**Bescheinigung
der Krankenkasse
an die KSK**

Mitteilung an die KSK:

**Wird selbstständige
Tätigkeit aufgegeben
oder wieder
aufgenommen?**

**sonst Bescheid
über Ende der
KSK-Versicherung**

Literatur und Infos zum Mutterschaftsgeld

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz

44 Seiten, Stand: Juli 2011

[Bestellung auf der Website des BMFSFJ \(kostenlos\)](#)

[Download von der Website des BMFSFJ \(pdf: 1 MB\)](#)



Künstlersozialkasse

Künstlersozialversicherung und Mutterschaftsgeld – Erziehungsgeld – Elterngeld

2 Seiten, Stand: Februar 2011

[Download von der Website der KSK \(pdf: 216 kB\)](#)



Bettina Graue

Mutterschutzgesetz. Basiskommentar zum MuSchG

Bund-Verlag, 2. Auflage 2010, 318 Seiten, 29,90 Euro

ISBN 978-3-7663-3920-1, [Bestellung beim Bund-Verlag](#)



Elterngeld

In der Regel 65 Prozent – mindestens 300 Euro

**Betreuung des Kindes
in den ersten 12 bzw.
14 Lebensmonaten**

Elterngeld ist eine Leistung für Eltern, die sich vorrangig selbst der Betreuung des Kindes in den ersten 12 bzw. 14 Lebensmonaten widmen wollen und deshalb nicht voll erwerbstätig sind. Eine Beschäftigung bis zu 30 Stunden pro Woche ist aber erlaubt – auch für Selbstständige.

**Elterngeld für alle
Mütter und Väter**

Elterngeld können alle Mütter oder Väter erhalten, die mit dem Kind im Haushalt leben, auch ausländische Bürger, wenn sie einen Wohnsitz in Deutschland haben oder sich hier für gewöhnlich aufhalten. Es wird auch für Kinder gezahlt, die in eine Familie aufgenommen werden (Adoption oder Adoptionspflege). Der Anspruch auf Elterngeld ist unabhängig vom Anspruch auf Elternzeit. Geregelt ist beides im [Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz \(BEEG\)](#).

**Grundlage:
Individuelles
Einkommen**

Das Elterngeld bemisst sich am individuellen Einkommen und nicht am Familieneinkommen. Alle berechtigten Elternteile erhalten einen Mindestbetrag von 300 Euro Elterngeld pro Monat. Er wird unabhängig davon gezahlt, ob sie vor der Geburt erwerbstätig waren oder nicht, also auch für Hausfrauen und -männer, Studierende oder Minijobber. Dieser Mindestbetrag von 300 Euro wird auch nicht als Einkommen beim Wohngeld oder BAFöG wie auch nicht beim Unterhalt angerechnet.

**Mindestbetrag:
300 Euro im Monat**

Seit der Elterngeldkürzung von 2011 wird das Elterngeld allerdings beim Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Kinderzuschlag als Einkommen angerechnet – und damit praktisch zum „Nullsummenspiel“. Ausnahme: Hatten die Elterngeldempfänger vor der Geburt ein Erwerbseinkommen, bleibt das Elterngeld in dessen Höhe bis zu 300 Euro anrechnungsfrei. Zum „sozialen Ausgleich“ erhalten Spitzenverdiener mit mehr als 250.000 Euro Jahreseinkommen gar kein Elterngeld.

**Anrechnung bei
Arbeitslosengeld II,
Sozialgeld und
Kinderzuschlag**

Das Elterngeld ersetzt seitdem in der Regel 65 Prozent des entfallenden Nettoeinkommens bis zum Höchstbetrag von 1.800 Euro im Monat. Bei Monatseinkommen bis 1.200 Euro vor der Geburt sind es 67 Prozent. Dabei gibt es verschiedene – etwas komplizierte – Abstufungen:

**Ersatz für entfallendes
Nettoeinkommen
bis 1.800 Euro**

- Bei einem Netto-Monatseinkommen bis 340 Euro gibt es 100 Prozent als Elterngeld, mindestens aber 300 Euro.
- Zwischen 340 und 1.000 Euro steigt die Ersatzrate von 67 Prozent für je 2 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, um 0,1 Prozent. Wer also vorher ein durchschnittliches Einkommen von 800 Euro im Monat hatte, erhält 67 Prozent + 100 x 0,1 Prozent = 77 Prozent von 800 Euro, also 616 Euro Elterngeld.
- Zwischen 1.000 und 1.200 Euro gibt es 67 Prozent Elterngeld.
- Zwischen 1.200 und 1.240 Euro sinkt die Ersatzrate ebenfalls in 2-Euro-Schritten von 67 auf 65 Prozent, bei 1.220 Euro also auf 66 Prozent.
- Ab 1.240 Euro gibt es 65 Prozent des entfallenden Nettoeinkommens bis zum Höchstbetrag von 1.800 Euro im Monat,
- der bei einer Teilzeitbeschäftigung während des Elterngeldbezuges aber nur 1.755 Euro beträgt (65 Prozent von 2.700 Euro, die höchstens als Einkommen berücksichtigt werden).

**mehr für
Geringverdiener**

67 Prozent

65 Prozent

**bis 1.755 Euro bei
Teilzeitbeschäftigung**

Maximal 12 + 2 Monatsbeträge Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld besteht für die ersten 14 Lebensmonate des Kindes. Sind zwei Elternteile für die Betreuung des Kindes vorhanden, kann ein Elternteil allerdings für höchstens 12 Monate Elterngeld beantragen. Zwei Monate stehen dem anderen Elternteil des Kindes zu, wenn er seine Erwerbstätigkeit reduziert.

Diese Partnermonate als „Bonus“ gibt es also beispielsweise nicht für ALG-II-Empfänger. Bezieher von regulärem Arbeitslosengeld können wählen: Stehen sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, erhalten sie Arbeitslosengeld plus den Elterngeld-Mindestbetrag von 300 Euro. Widmen sie sich voll der Kinderbetreuung, erhalten sie Elterngeld in Höhe von bis zu 67 Prozent des entfallenden Einkommens und können im Anschluss ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen.

Alleinerziehende erhalten die vollen 14 Monate Elterngeld, wenn eine vorher ausgeübte Erwerbstätigkeit reduziert wird. Voraussetzung ist, dass das Kind allein bei ihnen in der Wohnung lebt und ihnen die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht. 14 Monate Elterngeld gibt es darüber hinaus für Elternteile, deren Partner die Übernahme der Betreuung objektiv unmöglich ist (z.B. bei schwerer Krankheit oder Schwerstbehinderung) oder wenn eine Gefährdung des Kindeswohls gegen diese Übernahme spricht.

Das Elterngeld kann bei gleichem Budget auf die doppelte Anzahl der Monate gedehnt werden. Eine Person kann dann bis zu 24 Monate halbes Elterngeld beziehen, eine alleinerziehende Person bis zu 28 halbe Monatsbeträge, wenn kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht.

Insgesamt gibt es also maximal 14 Monatsbeträge, die beide Partner frei untereinander aufteilen können – mit Ausnahme der zwei Partnermonate. Es kann also beispielsweise erst einer der Partner die vollen zwölf Monatsbeträge nehmen, dann der andere die zwei weiteren Monatsbeträge oder beide Elternteile widmen sich in den ersten sieben Monaten nach der Geburt gleichzeitig der Kinderbetreuung.

Eine weitere Ausnahme sind die ersten beiden Lebensmonate des Kindes, in denen Mutterschaftsgeld bezogen wird. Diese gelten immer als Elterngeld-Bezugsmonate der Mutter. Erhält die Mutter auch im dritten Lebensmonat des Kindes noch Mutterschaftsgeld (auch wenn es nur ein Tag ist), weil das Kind vor dem errechneten Geburtstermin geboren wurde, muss sie in den ersten drei Monaten Elterngeld beziehen. Für den Vater bleiben in diesem Fall dann maximal nur noch elf Monate für das Elterngeld. Die strikte Anwendung dieser Regelung ist mittlerweile durch das [Bundessozialgericht](#) grundsätzlich bestätigt worden (eine Abweichung ist nur möglich, wenn die Mutter direkt nach dem Mutterschutz eine Vollzeittätigkeit aufnimmt).

Das Mutterschaftsgeld und bei Arbeitnehmerinnen auch der Arbeitgeberzuschuss werden nämlich voll auf das Elterngeld angerechnet. Da das Mutterschaftsgeld meist höher ist als das Elterngeld, erhalten Frauen mindestens in den ersten acht Wochen nach der Entbindung also kein Eltern-, sondern Mutterschaftsgeld. Dabei wird der Anspruch auf Mutterschaftsgeld taggenau auf den mit der Geburt des Kindes entstehenden Anspruch auf Elterngeld angerechnet, soweit sich die Anspruchszeiträume überschneiden. Eine Alternative, das Mutterschaftsgeld nicht zu beantragen, gibt es nicht. Es reicht der Anspruch nach § 200 RVO.

Frauen, die als Selbstständige freiwillig in der GKV ohne Krankengeldanspruch versichert sind, sollten im Fall einer Schwangerschaft also zunächst durchrechnen, ob sich der meist auch kurzfristig mögliche Wechsel in einen Tarif mit Krankengeldanspruch für sie lohnt.

***ein Elternteil höchstens
12 Monate Elterngeld***

***Partnermonate nur bei
Reduzierung von
Erwerbstätigkeit***

Arbeitslosengeld

***Alleinerziehende
14 Monate Elterngeld***

***24 Monate
halbes Elterngeld***

***maximal
14 Monatsbeträge***

***erste zwei
Lebensmonate immer
Elterngeldmonate
der Mutter***

***Mutterschafts- statt
Elterngeld***

***taggenaue Anrechnung
bei der Mutter***

***freiwillig versichert in
der GKV ohne
Krankengeldanspruch***

Festlegung der Bezugsmonate im Elterngeldantrag

Festlegung der Elterngeldmonate durch beide Elternteile

Mit dem Elterngeldantrag sollte man nicht zu lange warten, da das Elterngeld rückwirkend nur für drei Lebensmonate des Kindes gezahlt wird. Im Antrag werden auch die Zahl und Lage der Bezugsmonate festgelegt. Haben beide Elternteile Anspruch auf Elterngeld, müssen beide auch den Antrag unterschreiben – und damit der Aufteilung der Elterngeldmonate festlegen, auch wenn beide unabhängig von einander Anträge stellen können. Diese Festlegung der Bezugsmonate – für beide – kann später ohne Angaben von Gründen noch einmal geändert werden, ein weiteres Mal nur in besonderen Härtefällen.

Elterngeldstellen

Beantragt werden muss das Elterngeld schriftlich bei der für den Wohnort des Kindes zuständigen Elterngeldstelle. Die je nach Bundesland zuständigen Stellen findet man auf der [Website des Bundesfamilienministeriums](#). Die Antragsformulare und Merkblätter für die bei Antragstellung einzureichenden Unterlagen sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Mit dem Antrag einzureichen sind abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls insbesondere folgende Unterlagen:

notwendige Unterlagen

- Geburtsurkunde des Kindes (und ggf. von Geschwisterkindern),
- Nachweise zum Erwerbseinkommen,
- Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum bzw. Erklärung über die Arbeitszeit bei selbstständiger Arbeit,
- Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld und ggf. Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss.

Bei Elterngeldbezug beitragsfrei versichert

steuerfrei

Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem steuerlichen Progressionsvorbehalt. Für die Dauer des Leistungsanspruches – für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer auch während der gesamten Elternzeit – besteht die soziale Absicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ohne Beitragsleistung fort, soweit schon vorher eine Versicherungspflicht bestand – also auch für die KSK-Versicherten. Die Beiträge trägt der Bund. Selbstständige, die freiwillig in der GKV versichert sind, müssen den [Mindestbeitrag](#) zahlen. Der beträgt 130,38 Euro + 17,06 Euro Pflegeversicherung pro Monat im Jahr 2012. Wer privat krankenversichert ist, muss seinen normalen Beitrag in voller Höhe weiterzahlen.

beitragsfrei in gesetzlicher Kranken- und Pflegeversicherung

Ausnahme: freiwillig Versicherte

Diese Beitragsfreiheit gilt nur für das Elterngeld, nicht jedoch für weitere beitragspflichtige Einnahmen ([§ 224 Abs. 1 SGB V](#)). Wird also während des Elterngeldbezuges eine über der Geringfügigkeitsgrenze (400 Euro) liegende versicherungspflichtige Beschäftigung bis zu 30 Wochenstunden ausübt, müssen dafür Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden. Auch pflichtversicherte Studenten müssen Beiträge zahlen, wenn sie immatrikuliert bleiben. Besteht Rentenversicherungspflicht, müssen für solche Einnahmen auch Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden.

Beitragsfreiheit nur für das Elterngeld

Studenten

Ansonsten gelten in der gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten 3 Lebensjahren Pflichtbeiträge auch ohne eigene Beitragsleistungen als gezahlt. Diese Zeiten der Kindererziehung werden in der Regel der Mutter zugerechnet, wenn nichts anderes beantragt wird. Diese Rentenbeiträge werden auf der Basis von 100 Prozent des Durchschnittseinkommens aller Versicherten berechnet. Hierüber erhält man von der Rentenversicherung eine gesonderte Bestätigung. Werden während

3 Jahre Rentenplus durch Kindererziehung

dieser Zeit eigene Beitragszeiten – durch eine Tätigkeit bis zu 30 Wochenstunden oder nach dem Elterngeldbezug – erworben, werden die Kindererziehungszeiten addiert und bis zu höchstens 175 Prozent angerechnet.

Auch in der Arbeitslosenversicherung sind Mütter (bzw. der Elternteil, dem das Kind von der Rentenversicherung zugeordnet ist) bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes beitragsfrei versichert, sofern schon vorher ein Versicherungspflichtverhältnis bestand (nach [§ 26 Abs. 2a SGB III](#)). Das gilt auch für die „freiwillige“ Arbeitslosenversicherung für Selbstständige. Sie werden – unabhängig vom Elterngeldbezug – so gestellt, als ob sie diesen drei Jahren Beiträge gezahlt hätten, was sich günstig auf einen späteren Anspruch auf Arbeitslosengeld auswirken kann. Wer in dieser Zeit allerdings mehr als 15 Stunden in der Woche arbeitet, muss wieder Beiträge in der Arbeitslosenversicherung zahlen – auch während des Elterngeldbezugs. Selbstständige müssen sich innerhalb von einem Monat nach Ende des Elterngeldbezugs die freiwillige Weiterversicherung neu beantragen, sonst werden sie nicht mehr aufgenommen.

Keine Auswirkungen hat der Bezug von Elterngeld übrigens auf den Bezug des Gründungszuschusses, sofern die Existenzgründung weiterhin betrieben wird. Der Gründungszuschuss wird allerdings als Einkommen angerechnet, so dass sich das Elterngeld verringert.

**3 Jahre beitragsfrei
in der Arbeitslosen-
versicherung**

**freiwillig Versicherte
auch beitragsfrei**

**Beitragspflicht bei
mehr als 15 Stunden
pro Woche**

Gründungszuschuss

Wie das Elterngeld berechnet wird

Berechnungsgrundlage für das Elterngeld ist normalerweise der Durchschnittsbetrag aus dem individuellen Einkommen in den 12 Kalendermonaten vor dem Geburtsmonat des Kindes, [für die meisten Selbstständigen](#) hingegen im letzten Steuerjahr vor dessen Geburt. Dabei wird nur Einkommen berücksichtigt, das in Deutschland, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums versteuert wurde.

Vom Bruttoeinkommen werden bei nichtselbständiger Arbeit zunächst Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen, wie sie sich aus den elektronischen Einkommensnachweisen ergeben. Einmalzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden dabei nicht berücksichtigt, ebenso wenig steuerfreie Zuschläge aus Sonntags- oder Nacharbeit. Von dem so ermittelten Erwerbseinkommen wird allerdings ein Zwölftel des im Rahmen der Steuer zugunsten des berechtigten Elternteils berücksichtigten Arbeitnehmer-Pauschbetrags (1000 Euro im Jahr) abgezogen, also rund 83 Euro monatlich.

Durch den Bemessungszeitraum von zwölf Kalendermonaten soll sichergestellt werden, dass auch befristet Beschäftigte und Selbstständige mit unregelmäßiger Auftragslage angemessen berücksichtigt werden. Bei der Berechnung des monatlichen Durchschnittseinkommens für das Elterngeld bleiben Kalendermonate, in denen Mutterschafts- oder Elterngeld bezogen wurde, sowie Monate, in denen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung das Einkommen gesunken ist, unberücksichtigt. Bei Arbeitnehmern geschieht dies automatisch, bei Selbstständigen hingegen nur auf Antrag. Die Mutterschaftsmonate darf die Elterngeldstelle nicht „zwangsweise“ unberücksichtigt lassen, hat das [BSG entschieden](#).

Dadurch verschiebt sich der Berechnungszeitraum – es bleibt bei 12 Monaten – in die Vergangenheit (so steht es in den [Richtlinien zum BEEG des BMFSFJ](#) vom Dezember 2010, hier: Nr. 2.7.5, S. 87f.). Wichtig wird diese Bestimmung auch bei der Geburt eines weiteren Kindes während oder in den Monaten nach dem Elterngeldbezug. So bleiben die Monate vor dem Mutterschutz für das erste Kind die Grundlage der Elterngeldberechnung.

**Grundlage: Einkommen
in den 12 Monaten vor
dem Geburtsmonat**

**minus Steuern und
Sozialversicherung**

**Arbeitnehmer-Pausch-
betrag wird abgezogen**

**Monate mit Bezug von
Mutterschafts- oder
Elterngeld**

**bei Selbstständigen:
nur auf Antrag**

**Berechnungszeitraum
verschiebt sich**

Elterngeldberechnung bei Teilzeitarbeit

Bei Teilzeittätigkeit von nicht mehr als 30 Wochenstunden während des Elterngeldbezuges ersetzt das Elterngeld je nach Höhe des vorigen Einkommens 65 bis 67 Prozent der Differenz zwischen dem Einkommen vor und nach der Geburt, bei Geringverdienern auch bis zu 100 Prozent. Als Einkommen vor der Geburt werden dabei höchstens 2.700 Euro berücksichtigt. Dies führt einerseits dazu, dass die Obergrenze des zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens gezahlten Elterngelds 1.755 Euro beträgt (65 Prozent von 2.700 Euro).

Andererseits wird das Einkommen während des Elterngeldbezuges nur bis zu 2.700 Euro betrachtet. Liegt das Einkommen oberhalb dieser Grenze, bleibt es beim Mindestbetrag von 300 Euro Elterngeld. Hat beispielsweise die das Kind betreuende Person vor der Geburt 3.200 Euro netto im Monat verdient und nach der Geburt 2.100 Euro, dann wird für das Elterngeld nur die Differenz zwischen 2.700 Euro und 2.100 Euro berücksichtigt. Das sind also 600 Euro Einkommensverlust. Dafür wird ein Elterngeld in Höhe von knapp 400 Euro gezahlt.

Für Familien mit mehreren jüngeren Kindern erhöht sich das Elterngeld um 10 Prozent, mindestens aber 75 Euro im Monat, allerdings nur solange, wie mindestens ein älteres Geschwisterkind unter drei Jahren mit im Haushalt lebt. Bei zwei oder mehr älteren Geschwisterkindern genügt es, wenn mindestens zwei das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Geburtenabstand zu dem Kind, für das jetzt Elterngeld beantragt wird, kann dann also sogar größer als drei Jahre sein. Mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind seinen dritten bzw. sechsten Geburtstag vollendet, entfällt der Erhöhungsbetrag. Der Grundbetrag des Elterngelds läuft weiter bis zum Ende des Bezugszeitraums von 12 oder 14 Monaten.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Das heißt zusätzlich zum Elterngeld in Höhe des wegfallenden Erwerbseinkommens oder zum Mindestbetrag von 300 Euro werden für jedes weitere Mehrlingskind jeweils 300 Euro gezahlt. Pro Kind sind grundsätzlich jeweils bis 300 Euro anrechnungsfrei, sie werden also zusätzlich zu anderen Sozialleistungen gezahlt.

Höheres Elterngeld „planen“ – wenn möglich

Weil das vorher erzielte Nettoentgelt die entscheidende Grundlage für das Elterngeld ist, haben Ehepaare, die ein Kind „planen“, die Möglichkeit, das künftige Elterngeld durch Wahl der Steuerklassen (jeweils möglich bis zum 30. November des laufenden Jahres) und durch Eintragung aller möglichen Arbeitnehmer-Freibeträge deutlich zu erhöhen. Am günstigsten ist hierbei der rechtzeitige Wechsel in die Steuerklasse III für den Ehepartner, der anschließend überwiegend zu Hause bleiben will. Dies sollte frühzeitig erfolgen, denn maßgeblich für das Elterngeld ist ja der durchschnittliche Nettolohn in den zwölf Monaten vor der Geburt.

Dass dieser Wechsel der Steuerklasse vor dem Bezug von Elterngeld rechtlich völlig in Ordnung ist, um so das Nettoeinkommen und damit das spätere Elterngeld zu erhöhen, hat höchstrichterlich am 25. Juni 2009 auch das Bundessozialgericht in zwei Urteilen bestätigt ([Wechsel von Steuerklasse V nach III](#) und [IV nach III](#)).

Der Wechsel in die Steuerklasse III ist auch sinnvoll, wenn der andere Ehepartner selbstständig ist. Beispiel: Wer als abhängig Beschäftigter (bisher

**bei Teilzeittätigkeit:
entscheidend ist das
Einkommen vor der
Geburt**

**Einkommensdifferenz
nur bis 2.700 Euro**

**höheres Elterngeld
bei mehreren Kindern**

Mehrlingsgeburten

**Wechsel der
Steuerklassen**

**Arbeitnehmer-
Freibeträge**

**rechtlich völlig
in Ordnung**

Steuerklasse III

ohne Kinder und besondere Freibeträge oder Belastungen) brutto 4.000 Euro im Monat verdient und von der Lohnsteuerklasse IV (selbstständige Partnerin ebenfalls IV) in die Lohnsteuerklasse III (Partnerin dann V) wechselt, steigert damit seine monatliche Nettoauszahlung um fast 400 Euro, was zu einem Plus beim Elterngeld von rund 260 Euro im Monat führt.

Die weniger gezahlten Steuern werden im folgenden Jahr bei der Einkommensteuererklärung wieder ausgeglichen, das höhere Elterngeld kann man aber behalten. Und auf die selbstständige Partnerin bleibt das Ganze ohne Auswirkungen, da ihre Steuerbelastung ohnehin erst im neuen Jahr unabhängig von der Steuerklasse berechnet wird. Der Wechsel der Steuerklasse lohnt sich auf jeden Fall, sofern der abhängig beschäftigte Elternteil zu Hause bleiben will – und zwar unabhängig davon, wer von beiden mehr Geld verdient.

Alles nicht unkompliziert. Aber mit dem [Online-Elterngeld-Rechner](#) des Familienministeriums kann man sich selbst ausrechnen, wie hoch das Elterngeld sein wird. Damit lässt sich auch ermitteln, wie sich ein Wechsel der Betreuung durch Mutter oder Vater auf das Familieneinkommen auswirkt. Für die noch kompliziertere Berechnung bei Selbstständigen, sind die Ergebnisse allerdings mit Vorsicht zu betrachten.

Selbstständige werden benachteiligt

Auch Selbstständige haben Anspruch auf Elterngeld, wenn sie nach der Geburt ihr Kind betreuen und nicht mehr als 30 Stunden pro Woche arbeiten. Der wegen der Kinderbetreuung wegfallende Gewinn wird ihnen nach Abzug der darauf entfallenden Steuern bis zur Höchstsumme von 1.800 bzw. 1.755 Euro bei Teilerwerbstätigkeit durch das Elterngeld ersetzt.

Wie bei nichtselbstständiger Arbeit werden vom Einkommen ebenfalls Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung abgezogen – also beispielsweise bei freiberuflichen Lehrkräften die Beiträge zur Rentenversicherung (100 Prozent), bei KSK-Versicherten Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (eigener Anteil ohne vorgezogenes Krankengeld) und bei denjenigen Selbstständigen, die sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichert haben, auch diese Beiträge, da es sich nach Aufnahme ebenfalls um eine Pflichtversicherung handelt.

Weder bei der Einkommensermittlung noch bei der Elterngeldberechnung werden bei Selbstständigen, die freiwillig in der GKV oder privat krankenversichert sind, deren Beiträge abgezogen, die ja auch während des Elterngeldbezugs weiterzahlt werden müssen. Auch wenn während des Elterngeldbezugs unter 30 Wochenstunden weiter gearbeitet wird und sich das Elterngeld dadurch auf den Mindestbeitrag verringert, ist dies rechtens, entschied das BSG am 5. April 2012 ([Urteil ist noch nicht veröffentlicht](#)).

Bei der Berechnung des Elterngeldes werden Selbstständige gegenüber Arbeitnehmern benachteiligt. Dies betrifft zwei Punkte: Die Elterngeldberechnung nach dem Steuerbescheid des Jahres vor der Geburt des Kindes und die Anrechnung von Zahlungen für frühere Tätigkeiten als Einkommen während des Elterngeldbezuges. Seitdem diese gravierende Benachteiligungen bekannt sind, setzt sich ver.di aktiv dafür ein, diese Ungleichbehandlung von Selbstständigen zu beseitigen (siehe zum Beispiel: [„Forderungen zur sozialen Sicherung Solo-Selbstständiger“](#)).

auch wenn ein Partner selbstständig ist

wenn möglich: vorher durchrechnen

Elterngeld: wegfallende Gewinn nach Steuern bis 1.800 Euro

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

freiwillig oder privat Versicherte: Beiträge nicht berücksichtigt

***Besonderheiten:
– Steuerbescheid des Vorjahres
– Anrechnung von Zahlungen für frühere Tätigkeiten***

Elterngeldberechnung bei Selbstständigen

Elterngeld für Selbstständige

selbstständige Erwerbstätigkeit durchgängig

höheres Einkommen bleibt unberücksichtigt

Nachteil besonders für Existenzgründerinnen

steht so im Gesetz

BSG: Unterschiede beim Einkommen egal, beim Zeitlichen Umfang ab 20 Prozent aber nicht

nicht bei Bezug von Mutterschafts- oder Elterngeld: wieder 12 Monate

wenn Kinder im Januar oder Anfang Februar geboren werden

Honorarzahlen und Investitionen steuern

Für die Berechnung des durchschnittlichen Monatseinkommens wird bei Selbstständigen das Einkommen nach dem Steuerbescheid des Jahres vor der Geburt des Kindes zugrunde gelegt, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit durchgängig sowohl während dieser Zeit als auch bis zur Geburt des Kindes ausgeübt worden ist (siehe [LSG-Urteil](#)). War man zusätzlich abhängig beschäftigt, gilt dies nur, wenn die nichtselbstständige Erwerbstätigkeit ebenfalls während des gesamten Zeitraums ausgeübt wurde. Ansonsten wird diese Regelung auch für das selbstständige Einkommen nicht angewandt.

Im Extremfall bedeutet diese Regelung für Selbstständige, dass für ein im Dezember 2012 geborenes Kind das Elterngeld einer selbstständigen Mutter auf Grundlage des im Zeitraum vom Januar bis Dezember 2011 erzielten Einkommens (ESt-Bescheid 2011) berechnet wird – übrigens auch für den selbstständigen Vater, der dann zwei Monate Elterngeld vielleicht Anfang 2014 bezieht. Das oft höhere Einkommen in den 12 Monate vor der Geburt des Kindes bleibt für Selbstständige unberücksichtigt. Dies benachteiligt insbesondere Existenzgründerinnen.

Diese Berechnungsgrundlage für Selbstständige wurde – entgegen allen Verlautbarungen aus dem Bundesfamilienministerium bei der Einführung des Elterngeldes – aus „Gründen der Verwaltungsvereinfachung“ in das Gesetz eingearbeitet und steht so in [§ 2 Abs. 9 BEEG](#). Bisher blieben alle politischen Initiativen, diese Regelung zu ändern, ebenso erfolglos wie Gerichtsklagen.

Das Bundessozialgericht hält diese Regelung auch bei erheblichen Einkommensunterschieden zwischen beiden Zeiträumen für verfassungsgemäß, wie das BSG erneut im Februar 2011 in zwei Urteilen entschied – darunter eine [Klage mit ver.di-Rechtsschutz](#). Dabei verwies das BSG allerdings auf sein [Urteil vom Dezember 2009](#): Weicht der zeitliche Umfang der selbstständigen Erwerbstätigkeit im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum von demjenigen im Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes um mindestens 20 % ab, so ist dieser als Berechnungsgrundlage zu nehmen.

Die Elterngeldberechnung nach dem Vorjahres-Steuerbescheid darf auch nicht angewandt werden, wenn in jenem Jahr Mutterschafts- oder Elterngeld bezogen wurde oder während der Schwangerschaft wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise weggefallen ist. Auch das steht so in [§ 2 Abs. 9 BEEG](#) und muss eigentlich nicht extra beantragt werden ([Richtlinien zum BEEG des BMFSFJ](#), hier: Nr. 2.9.3., S. 93f.). Dann sind Berechnungsgrundlage wieder die 12 Monate vor dem Geburtsmonat des Kindes.

Das gilt zum Beispiel für selbstständige Frauen, deren Kinder im Januar oder in der ersten Februarhälfte geboren werden, weil sie im Dezember des Vorjahres Mutterschaftsgeld bezogen haben. Sie können dann auch wiederum beantragen, dass die Kalendermonate mit Bezug von Mutterschaftsgeld bei der Berechnung [unberücksichtigt bleiben](#). Dadurch verschiebt sich der Berechnungszeitraum – es bleibt bei 12 Monaten – in die Vergangenheit.

Ist der Steuerbescheid des Jahres vor der Geburt eines Kindes Grundlage der Elterngeldberechnung, kann es für Selbstständige, die Elterngeld beantragen wollen, sinnvoll sein, Honorarzahlen so zu beeinflussen, dass sie berücksichtigt werden bzw. Ausgaben und Abschreibungen nicht in jenes Kalenderjahr fallen zu lassen. Wer nicht kontinuierlich selbstständig tätig war, muss dies bei der Antragsstellung für das Elterngeld deutlich machen und ggf. Widerspruch gegen einen Elterngeldbescheid einlegen, bei dem ein zu niedriges Voreinkommen zugrunde gelegt wird.

Liegt der Steuerbescheid des Vorjahres zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss das Einkommen durch andere Unterlagen glaubhaft

gemacht werden. Grundlagen für die Berechnung sind dann der letzte vorliegende Steuerbescheid und eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Bilanz. Kann der Gewinn so nicht ermittelt werden, wird von den Einnahmen eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 20 Prozent abgezogen.

Vom Gewinn werden zusätzlich die durchschnittlichen monatlichen Einkommensteuervorauszahlungen (plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) abgezogen. Deshalb kann es sinnvoll sein, das Finanzamt um eine Senkung der Einkommensteuervorauszahlungen (durch Verweis auf eventuelle Einnahmerückgänge oder erhöhte Ausgaben) zu bitten.

Das Elterngeld wird dann auf dieser Grundlage vorläufig gezahlt. Die Steuerbescheide für die 12 Kalendermonate vor der Geburt des Kindes bzw. des Vorjahres bei durchgängiger selbstständiger Tätigkeit müssen dann nachgereicht werden.

Erwerbseinkommen während des Elterngeldbezugs

Dasselbe Verfahren gilt auch, wenn Selbstständige während des Bezuges von Elterngeld weiter arbeiten. Da das Elterngeld mit Ausnahme des Mindestbetrags von 300 Euro nur für das tatsächlich wegfallende Einkommen gezahlt wird, muss im Elterngeldantrag auch angegeben werden, ob, in welchem zeitlichen Umfang und mit welcher voraussichtlichen Höhe Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum erzielt wird. Während des Elterngeldbezuges müssen Selbstständige normale Gewinnschwankungen der Elterngeldstelle nicht mitteilen, wohl aber wenn sie statt nur geringfügig – wie prognostiziert – beginnen 30 Wochenstunden zu arbeiten und entsprechend mehr verdienen.

Letztlich können alle „günstigen Prognosen“ über das Einkommen vor der Geburt und während des Elterngeldbezugs nur eine zeitweilige Vergünstigung bei der Elterngeldzahlung bringen. Nach dem Ende des Elterngeldbezugs ist das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen nachzuweisen. In einigen Bundesländern wird dabei als Nachweis eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Bilanz akzeptiert. Auf dieser Grundlage wird dann über das nur vorläufig bewilligte Elterngeld endgültig entschieden. Sind die erzielten Einnahmen höher als angenommen, muss gegebenenfalls Elterngeld zurückgezahlt werden. Sind sie niedriger, wird Elterngeld nachgezahlt.

In diesem Zusammenhang gibt es eine weitere Regelung, die Selbstständige benachteiligt. Wenn sie während des Elterngeldbezuges weiter erwerbstätig sind, werden als Einkommen nämlich auch Zahlungen für Leistungen aus selbstständiger Tätigkeit vor dem Elterngeldbezug, die während dieser Zeit eingehen, berücksichtigt (z.B. verspätet gezahlte Rechnungen, Buchtantiemen oder Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften). Wer den Zeitpunkt solcher Zahlungen beeinflussen kann, hat entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten. Gegen diese Anrechnung gibt es zwar ein Urteil des [Sozialgerichts München](#), aber auch ein gegenteiliges des [SG Freiburg](#). Über die Revision gegen ein weiteres [Urteil des LSG NRW](#) hat das BSG bereits entschieden. Dieses BSG-Urteil wurde aber noch nicht veröffentlicht.

Wichtig für Selbstständige, die während des Elterngeldbezuges nicht erwerbstätig sind: Sie sollten im Elterngeldantrag bei der Frage nach der Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum „keine“ ankreuzen. Dann wird das Elterngeld in der Regel nicht nur vorläufig, sondern endgültig festgelegt und auch kein Einkommensnachweis von der Elterngeldstelle verlangt. Zahlungen für Leistungen aus selbstständiger Tätigkeit vor dem Elterngeldbezug, die während dieser Zeit eingehen, sind keine Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und müssen folglich der Elterngeldstelle auch nicht mitgeteilt werden.

**ohne Steuerbescheid:
Einnahmen-Überschuss-
Rechnung oder Bilanz**

Steuervorauszahlungen

nur vorläufig gezahlt

**voraussichtliche Höhe
Erwerbseinkommen**

Gewinnschwankungen

Mitteilungspflicht

**abgerechnet wird
hinterher**

**Nachweise über
Erwerbseinkommen**

**Elterngeld bekommen
oder zurückzahlen**

**Zuflussprinzip:
Zahlungen für
Leistungen aus
selbstständiger
Tätigkeit vor dem
Elterngeldbezug
werden angerechnet**

**nicht erwerbstätig:
bereits „keine“
im Antrag ankreuzen**

**keine Mitteilungspflicht
bei Zahlungseingängen**

Elterngeld und Künstlersozialkasse

Der Bezug von Elterngeld muss der KSK mitgeteilt werden. In dem formlosen Schreiben sollte man eine Kopie des Bescheides mitschicken (oder ggf. nachreichen). Entscheidend für die Versicherungspflicht nach dem KSVG ist, ob

- die selbstständige Tätigkeit wegen der Kinderbetreuung eingeschränkt oder aufgegeben wird oder
- die selbstständige Tätigkeit weiter erwerbsmäßig ausgeübt wird.

Wenn während der Bezugszeit die selbstständige Tätigkeit nicht oder nur in geringfügigem Umfang (Monatseinkommen nicht über 325 Euro) ausgeübt wird, gilt die selbstständige Tätigkeit als unterbrochen. Dann erhält man von der KSK einen Bescheid, der die Beendigung der Versicherungspflicht zum Beginn des Elterngeldbezuges feststellt.

Allerdings ist die KSK dazu übergegangen, für die Prüfung der Versicherungspflicht auch während des Elterngeldbezuges die Schätzung des Jahreseinkommens heranzuziehen. Dies bedeutet in der Praxis: Wer im laufenden Kalenderjahr bereits mehr als 3.900 Euro Einkommen erzielt hat, bleibt weiter bis zum Jahresende versicherungspflichtig in der KSK. Eine neue Einkommensschätzung wird mit der Übermittlung des Bescheides zum Elterngeld jetzt also in jedem Fall angefordert.

Mit dem KSK-Bescheid wird man aufgefordert, eine erneute Aufnahme der selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit in erwerbsmäßigem Umfang (Monatseinkommen über 325 Euro) nach dem Ende oder während des Anspruchs auf Elterngeld an die KSK zu melden. Die entsprechende Mitteilung sollte unbedingt vor Ablauf des Anspruchs erfolgen, damit die Weiterversicherung über die KSK erneut geprüft werden kann.

Dafür reicht es im allgemeinen aus, wenn der Bescheid über das Ende des Anspruchs auf Elterngeld bei der KSK eingereicht und die Höhe des voraussichtlichen Arbeitseinkommens für den Rest des Jahres mitgeteilt wird (anderweitige Meldepflichten bleiben natürlich bestehen).

Für die Dauer des Anspruches auf Elterngeld besteht die soziale Absicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung [ohne Beitragsleistung](#). Wer allerdings privat krankenversichert ist, muss seine Beiträge weiterzahlen und erhält, wenn er nicht mehr im erwerbsmäßigen Umfang während des Elterngeldbezuges tätig ist, auch dafür keinen Zuschuss der KSK mehr. Wer noch keine drei Jahre über die KSK versichert ist, für den verlängert sich die dreijährige Berufsanfängerzeit entsprechend.

Wenn man während des Bezuges von Elterngeld weiterhin erwerbsmäßig – über der Geringfügigkeitsgrenze von 325 Euro im Monat – selbstständig tätig ist, läuft die Versicherung über die KSK ganz normal weiter. Die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung werden auf der Grundlage der jährlichen Einkommensschätzung errechnet. Diese sollte entsprechend dem nun meist geringeren tatsächlichen Einkommen korrigiert werden.

Im Arbeitsverhältnis drei Jahre Elternzeit möglich

Anspruch auf Elternzeit haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Arbeitsverhältnis im Bundesgebiet abgeschlossen haben – unabhängig von Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit. Die Elternzeit ist auf bis zu drei Jahre für jedes Kind begrenzt. Auch Vollzeit-Pflegeeltern haben diesen Anspruch.

Mitteilung an die KSK

KSK-Versicherung bei Monatseinkommen über 325 Euro

KSK-Bescheid

KSK betrachtet gesamtes Jahr

rechtzeitig KSK-Versicherung nach Elterngeld mitteilen

Einkommensschätzung

Berufsanfängerzeit verlängert sich

Bei Erwerbstätigkeit: weiter Versicherung über KSK-

Elternzeit nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,

Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu 12 Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragbar. Dies ist auch bei kurzer Geburtenfolge für jedes der Kinder möglich. So kann zum Beispiel eine Elternzeit von der Geburt des Kindes bis zum vollendeten 24. Lebensmonat genommen werden plus nochmals 12 Monate, wenn das Kind eingeschult wird.

Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von den Eltern parallel genommen werden. Auch während der Mutterschutzfrist kann so der Vater Elternzeit nehmen. Die von Vater oder Mutter genommene Elternzeit darf jeweils auf bis zu zwei Zeitabschnitte verteilt werden, mit Zustimmung auch mehr.

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die vereinbarte Arbeitszeit für jeden Elternteil in der Elternzeit 30 Stunden nicht übersteigt. Diese Teilzeitarbeit – es kann auch eine selbstständige Tätigkeit sein – bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers. Anspruch auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit im eigenen Betrieb (also Arbeitszeitreduzierung) gibt es in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. Die Elternzeit muss spätestens 6 Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangt werden, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll. In allen anderen Fällen 8 Wochen vorher. Gleichzeitig muss dem Arbeitgeber mitgeteilt werden, für welche Zeiträume Elternzeit genommen wird.

Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat, für den Elternzeit genommen wird, um ein Zwölftel kürzen – allerdings nicht, wenn während der Elternzeit Teilzeit gearbeitet wird. Bis zum Ende der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Jedoch sind viele Ausnahmen zugelassen. Soll das Arbeitsverhältnis nach der Elternzeit nicht fortgesetzt werden, muss es 3 Monate vor deren Ende gekündigt werden.

In der Elternzeit ist man in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung [beitragsfrei](#) versichert. Wer vor der Geburt des Kindes durch den Ehepartner in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert war, bleibt es. Auch wer vorher als Arbeitnehmer freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung war und in Elternzeit geht, kann in die Familienversicherung wechseln, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Wer privat krankenversichert ist, wird hingegen nicht in die Familienversicherung des Ehepartners aufgenommen.

Literatur und Infos zu Elterngeld und Elternzeit

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Elterngeld und Elternzeit. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

84 Seiten, Stand: März 2012

[Bestellung auf der Website des BMFSFJ \(kostenlos\)](#)

[Download von der Website des BMFSFJ \(pdf: 2,4 MB\)](#)

Inge Böttcher

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Basiskommentar

Bund-Verlag, 3. Auflage 2010, 189 Seiten, 24.90 Euro

ISBN 978-3-7663-3951-5, [Bestellung beim Bund-Verlag](#)

**bis 3. Lebensjahr, ggf.
weiter übertragbar**

**Aufteilung zwischen
den Elternteilen**

**30 Stunden arbeiten
ist möglich**

**Teilzeit beim
eigenen Arbeitgeber**

**Mitteilung an
Arbeitgeber**

Erholungsurlaub

Kündigungsschutz

beitragsfrei versichert



Kindergeld und mehr

Kindergeld erhalten (fast) alle Eltern

Kindergeld für (fast) alle Eltern

Wer ein Kind hat und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, erhält auf Antrag Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ([§ 62 ff. EStG](#)). Das gilt auch für im Ausland lebende Personen, die ihr Einkommen ganz oder fast ausschließlich in Deutschland erzielen und versteuern. Auch wer in Deutschland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und sein Einkommen ganz oder fast ausschließlich im Ausland versteuert, kann unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeld erhalten – nach dem [Bundeskindergeldgesetz](#).

184 Euro im Monat für erstes und zweites Kind

Kindergeld gibt es für alle eigenen Kinder, unter bestimmten Voraussetzungen auch für Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister. Es beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 184 Euro im Monat, für das dritte Kind 190 Euro und für jedes weitere Kind 215 Euro. Gezahlt wird es grundsätzlich nur für Kinder, die sich in Deutschland aufhalten. Für im außereuropäischen Ausland lebende Kinder besteht nur ausnahmsweise und unter Umständen in geringerer Höhe Anspruch auf Kindergeld.

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Kindergeld wird für Kinder gezahlt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ältere Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich z. B. in der Schul-, Berufsausbildung oder im Studium befinden bzw. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet sind.

bei Ausbildung oder Studium bis 25

Die frühere Einkommensgrenze von 8.004 Euro für über 18 Jahre alte Kinder, ab der kein Kindergeld gezahlt wurde, ist seit 2012 abgeschafft. Einschränkungen in Bezug auf die Erwerbstätigkeit gibt es aber für Kinder in der Zweitausbildung. Ohne altersmäßige Begrenzung wird Kindergeld gezahlt für Kinder, die sich wegen Behinderung nicht selbst unterhalten können.

Einkommensgrenze 8.004 Euro für das Kind abgeschafft

Das Kindergeld für ein und dasselbe Kind wird immer nur an eine Person ausgezahlt, in der Regel an den Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Bei Kindern, die Unterhaltsvorschussleistungen bekommen, wird vom Kindergeld die Hälfte wieder abgezogen. Unter sechs Jahren werden monatlich 133 Euro ausgezahlt, für Sechs- bis Zwölfjährige 180 Euro pro Monat.

Kürzung bei Unterhaltsvorschuss

Auf das Arbeitslosengeld (I) wirkt sich das Kindergeld nicht aus. Bei ALG-II-Empfängern wird es jedoch in voller Höhe als Einkommen angerechnet und das Arbeitslosengeld II entsprechend gekürzt. Bei volljährigen Kindern, die beispielsweise als Studenten Kindergeld erhalten, sollte deshalb bei der Familienkasse beantragt werden, dass das Kindergeld direkt an das volljährige Kind und nicht an die Eltern überwiesen wird.

Anrechnung bei ALG II

Das Kindergeld muss schriftlich bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit beantragt werden, die für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Eltern zuständig ist. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen ist der Dienstherr, der Arbeitgeber bzw. der Träger der Versorgung zuständig. Antragsvordrucke und weitere Informationen gibt es auch im Internet unter: <http://www.familienkasse.de>

Hier gibt es auch das [Merkblatt Kindergeld](#) – ist in Wirklichkeit eine 48-seitige Broschüre (Stand Januar 2012) – im Download (pdf: 920 kB).



Kinderfreibetrag – steuerliche Entlastung für Eltern

Alternativ zum Kindergeld gibt es einen Kinder- und Erziehungsfreibetrag von bis zu 7.008 Euro pro Jahr, der bei der Einkommensteuererklärung vom zu versteuernden Einkommen abgezogen wird. Der Steuerfreibetrag wird ab dem Geburtsmonat gewährt und steht jedem Elternteil zur Hälfte zu. Er ist allerdings nur für die Eltern interessant, die ein höheres Einkommen beziehen, nämlich derzeit bei einem Bruttoeinkommen von mehr als 60.000 Euro bzw. 30.000 Euro bei Alleinerziehenden. Nur dann ist die steuerliche Entlastung durch den Kinderfreibetrag höher als das Kindergeld. Welche Variante im Einzelfall die günstigere ist, prüft das Finanzamt für den Steuerbescheid automatisch.

**pro Jahr bis 7.008 Euro
Kinder- und
Erziehungsfreibetrag**

**Finanzamt prüft
automatisch**

Wie beim Kindergeld wurde die frühere Einkommensgrenze von 8.004 Euro für über 18 Jahre alte Kinder, die sich in der Erstausbildung befinden, seit 2012 abgeschafft. Der Kinderfreibetrag wird nun unabhängig von der Höhe der Einkünfte des Kindes gewährt.

Der volle Kinderfreibetrag von 4.368 Euro steht Alleinerziehenden zu, wenn ein Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, also beispielsweise im Ausland lebt. Dem betreuenden Elternteil kann der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils von 2.184 Euro jährlich auch übertragen werden, wenn dieser seiner Unterhaltsverpflichtung zu weniger als 75 Prozent nachkommt. Zusätzlich wird ein Erziehungsfreibetrag von 2.640 Euro für jedes Kind berechnet, für das Anspruch auf Kindergeld besteht. Beides allerdings nur, wenn die Entlastung höher ist als das Kindergeld.

**für jeden Elternteil
halben Freibetrag**

Unabhängig vom Kinder- und Erziehungsfreibetrag können – auch zusätzlich – tatsächlich anfallende Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zum 14. Geburtstag steuerlich geltend gemacht werden, seit 2012 einheitlich als Sonderausgaben. Von den tatsächlich angefallenen Betreuungskosten werden zwei Drittel als steuermindernd anerkannt. Der Höchstbetrag pro Jahr und Kind für beide Elternteile beträgt dabei 4.000 Euro.

**Kinderbetreuungs-
kosten bis 4.000 Euro**

Die Kinderbetreuungskosten werden grundsätzlich bei dem Elternteil berücksichtigt, der sie getragen hat. Hier müssen unverheiratete Eltern aufpassen. Hat nur die Mutter den Vertrag mit der Kindertagesstätte abgeschlossen und zahlt die Kosten von ihrem Konto, kann der Vater diese Kosten steuerlich nicht geltend machen, entschied der Bundesfinanzhof. Wenn beide Elternteile Aufwendungen getragen haben, sind diese bei dem jeweiligen Elternteil bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 Euro zu berücksichtigen. Es sei denn, die Eltern beantragen einvernehmlich eine andere Aufteilung.

**2.000 Euro
pro Elternteil**

Für volljährige Kinder, die auswärts untergebracht sind, gibt es bei der Einkommensteuer einen Ausbildungsfreibetrag von 924 Euro pro Jahr (bei Ausbildung im Ausland je nach Land gegebenenfalls auch weniger). Dieser Freibetrag wird allerdings gekürzt, wenn das Kind eigene Einkünfte von mehr als 1.848 Euro im Jahr hat. Für die Berechnung gelten die gleichen Regeln wie beim Zuverdienst zum Kindergeld.

Ausbildungsfreibetrag

Alleinerziehende haben bei der Einkommensteuer schließlich unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf den Entlastungsbetrag von jährlich 1.308 Euro, wenn sie mit dem Kind, nicht aber dem anderen Elternteil in einem Haushalt leben und weder verheiratet sind oder in einer sogenannten eheähnlichen Gemeinschaft leben.

**Entlastungsbetrag für
Alleinerziehende**

Kinderzuschlag statt Arbeitslosengeld II

Eltern, die mit ihren minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben und über Einkommen und Vermögen verfügen, das es ihnen zwar ermöglicht, ihr eigenes Existenzminimum, nicht aber das ihrer minderjährigen Kinder zu decken, können einen Kinderzuschlag erhalten.

Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld (nach [§ 6a Bundeskindergeldgesetz](#)). Anspruch besteht für eigene unter 25 Jahre alte, unverheiratete Kinder, einschließlich der angenommenen (adoptierten) Kinder. Für verheiratete Kinder oder Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, besteht selbst dann kein Anspruch, wenn ihnen Kindergeld zusteht. Der höchstmögliche (ungeminderte) Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Kind 140 Euro monatlich. Steht für mehrere minderjährige Kinder ein Kinderzuschlagsbetrag zu, wird hieraus ein auszahlender Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet. Der Kinderzuschlag soll für jeweils sechs Monate bewilligt werden.

Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn sie mindestens über ein Einkommen oder Vermögen verfügen, mit dem sie ihren eigenen Bedarf ohne Beanspruchung von Arbeitslosengeld II selbst decken können. Denn durch den Kinderzuschlag soll und muss eine Hilfebedürftigkeit im Sinne der ALG-II-Vorschriften vermieden werden. Diese Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Zugang zum Kinderzuschlag.

Gleichzeitig gibt es eine Höchsteinkommensgrenze der Eltern. Den Eltern steht dann kein Anspruch auf Kinderzuschlag mehr zu, wenn ihr Einkommen und Vermögen die Summe aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem Gesamtkinderzuschlag überschreitet (Höchsteinkommensgrenze). Allerdings werden beim Kinderzuschlag – anders als beim ALG II – die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zugrundegelegt. Seit 2011 wird allerdings auch beim Kinderzuschlag das Elterngeld wie beim ALG II als Einkommen angerechnet.

Höchst kompliziert – zu berechnen – also. So kompliziert, dass auch der [Kinderzuschlagrechner](#) von der Website des Bundesfamilienministeriums entfernt wurde.

Als Faustregel gilt: Eltern mit Kindern, die nur Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen und sonst kein Einkommen bzw. Vermögen haben, können daneben nur das Kindergeld, aber keinen Kinderzuschlag erhalten.

Der Kinderzuschlag kann sich finanziell für alle diejenigen lohnen, die ein Erwerbseinkommen haben – und sei es auch nur einen Minijob. Sie werden etwas besser gestellt als bei ALG-II-Bezug. Andere würden sich mit ALG II besser stehen, werden aber von Amts wegen auf den Kinderzuschlag verwiesen, der „vorrangig“ gegenüber Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) ist. Wenn ein Familienmitglied vorher Arbeitslosengeld (ALG I) bezogen hat, besteht zudem eine Wahlmöglichkeit zwischen Kinderzuschlag plus ggf. Wohngeld und ALG II und dem ALG-II-Zuschlag für Kinder.

Der Antrag für den Kinderzuschlag – die Fragen entsprechen denen für das ALG II – muss bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit gestellt werden, die für die Zahlung des Kindergeldes zuständig ist. Den Antrag und weitere Informationen gibt es auch [im Internet](#). Hier gibt es auch das [Merkblatt Kinderzuschlag](#) – ist in Wirklichkeit eine 28-seitige Broschüre (Stand Januar 2012) – im Download (pdf: 376 kB).

Kinderzuschlag zur Vermeidung von Arbeitslosengeld II

**Mindesteinkommen:
900 Euro für Eltern
600 Euro für
Alleinerziehende**

Höchsteinkommen

Anspruch kompliziert zu berechnen

Faustregel



Landeserziehungsgeld in vier Bundesländern

In den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen gibt es – teilweise als Ergänzung im Anschluss an das Elterngeld des Bundes – einen Anspruch auf Landeserziehungsgeld. Informationen und Anträge gibt es im Internet:

- [Landeserziehungsgeld Baden-Württemberg](#)
- [Landeserziehungsgeld Bayern](#)
- [Landeserziehungsgeld Sachsen](#)
- [Thüringer Erziehungsgeld](#)

**ergänzend zum
Bundeselterneld**

**Baden-Württemberg
Bayern
Sachsen
Thüringen**

Wenn das Kind krank ist – Kinderkrankengeld

Wer in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist, erhält von dieser ein Krankengeld auch dann, wenn er wegen der Erkrankung eines Kindes nicht arbeiten kann. Voraussetzung für das Kinderkrankengeld ([§ 45 SGB V](#)) ist,

- dass auch das Kind gesetzlich versichert ist und
- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- behindert (ohne Altersbegrenzung) und auf Hilfe angewiesen ist, sowie
- eine andere im Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und
- ein ärztliches Zeugnis, in dem die Pflegebedürftigkeit des Kindes bescheinigt wird.

Das Kinderkrankengeld beträgt genauso wie das normale Krankengeld 70 Prozent des versicherten Einkommens und wird pro Kind und Kalenderjahr bis zu 10, bei Alleinerziehenden höchstens 20 Arbeitstage lang gezahlt. Für alle Kinder zusammen ist es auf 25 bzw. 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr begrenzt.

Für Selbstständige gibt es das Kinderkrankengeld nach einem Urteil des Bundessozialgerichts allerdings erst von dem Tag an, an dem Anspruch auf Krankengeld besteht – also ab der siebten Krankheitswoche (des Kindes!), bei einem Wahltarif mit früherer Krankengeldzahlung entsprechend früher. Trotzdem kann sich Fragen hier lohnen: Manche Krankenkassen zahlen freiwillig vom ersten Tag an – was ja durchaus ein Grund für einen Kassenwechsel sein könnte.

Das Kinderkrankengeld wird von der zuständigen Krankenkasse nur auf Antrag gewährt. Auch Bezieher von Arbeitslosengeld können es erhalten. Vom Pflegekrankengeld sind auch Beiträge zur Renten-, Pflege- und ggf. Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Die Beiträge werden anteilig vom Versicherten und der Krankenkasse getragen und von dieser direkt abgeführt.

versichert in GKV

bis 12. Lebensjahr

ärztliches Zeugnis

**10 Tage pro Kind
und Jahr**

**für Selbstständige:
erst ab Tag mit
Krankengeldanspruch**

**minus Beiträge zur
Sozialversicherung**

Wenn Selbstständige Kinder kriegen – mediafon-Ratgeber zu Mutterschafts-, Elterngeld und weiteren Leistungen • 14., aktualisierte und überarbeitete Auflage, April 2012

Dieser Ratgeber wurde von mediafon-Berater Rüdiger Lühr erstellt und ist urheberrechtlich geschützt. Er darf ausschließlich in der vorliegenden Form für den privaten Gebrauch gespeichert, ausgedruckt und als pdf-Datei per E-Mail verschickt werden.

Die Informationen für diesen Ratgeber wurden sorgfältig zusammengetragen und gegengecheckt. Eine Gewähr wird nicht übernommen. Stand ist April 2012. Wir freuen uns, wenn man uns Fehler, Ungenauigkeiten oder Änderungen mitteilt. Bitte per Mail an: luhr@mediafon.net

V.i.S.d.P.: Gunter Haake • mediafon Selbstständigenberatung GmbH • c / o ver.di – Referat Selbstständige • Paula-Thiede-Ufer 10 • 10179 Berlin • info@mediafon.net

mediafon – Beratungsservice der ver.di für Solo-Selbstständige <http://www.verdi.de>

media fon (01805 754444
<http://www.mediafon.net>
